Revidirtes Statut

der

Gärtner-Lehr-Anstalt

und der

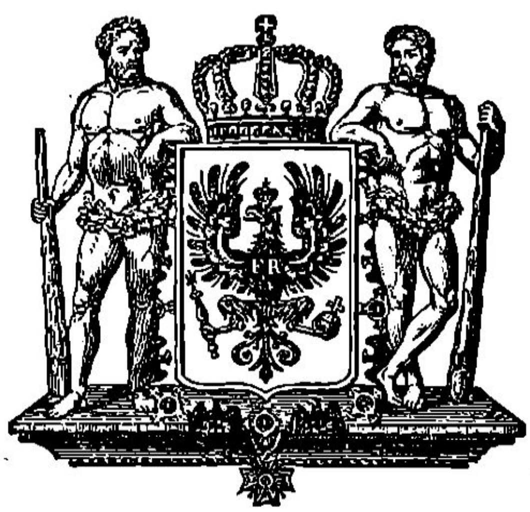
Landes-Baumschule zu Potsdam,

so wie der

drei Betriebs-Pläne derselben

nebst Bestätigungs-Klausel

vom 12. März 1854.



Berlin, 1854.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Revidirtes Statut

der

Gärtner-Lehr-Anstalt und der Landes-Baumschule zu Potsdam.

Nachdem beschlossen worden, die zu Schöneberg bestehende erste Stufe der Königlichen Gärtner-Lehr-Anstalt eingehen und bei den Lehrstufen zu Potsdam und bei der Landes-Baumschule die dadurch nöthig werdenden Abänderungen eintreten zu lassen, sind

„die Statuten der Gärtner-Lehr-Anstalt und der Landes-Baumschule vom 27. September 1823 nebst den dazu gehörigen Einrichtungs- und Betriebs-Plänen,

imgleichen

die Nachträge dazu vom 18. Januar 1829",

der Revision unterworfen, und tritt in Folge dessen das nachstehende revidirte Statut mit den dazu gehörigen Einrichtungs- und Betriebs-Plänen in deren Stelle.

I. Autorisation beider Anstalten.

§. 1.

Unter Theilnahme des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich preußischen Staaten und der Intendantur der Königlichen Gärten, sollen zu und bei Potsdam in Verbindung mit den Königlichen Gärten zu Potsdam auch ferner bestehen,

1) eine Landes-Baumschule zur möglichst ausgedehnten Vervielfältigung von Fruchtbäumen und Sträuchern, desgleichen von Schmuckgehölzen, und in Verbindung mit denselben ein Versuchsfeld sowohl zur Kultur besonders nützlicher Holzarten, als auch technisch-ökonomischer Gewächse, und ein Konservatorium zur Aufstellung kulturwürdiger Fruchtbäume;
2) eine Gärtner-Lehr-Anstalt.

§. 2.

Beiden Anstalten, als Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, verbleiben die ihnen beigelegten Rechte der Corporationen und daneben die Vorzüge der fiskalischen Anstalten, insbesondere auch die der Gartenbau-Gesellschaft und der Intendantur der Königlichen Gärten zuständige Portofreiheit.

§. 3.

Die Corporationsrechte derselben werden nach den weiterhin folgenden Bestimmungen von dem Direktor und dem Kuratorium der Anstalten ausgeübt.

II. Von der Landes-Baumschule insonderheit.

Allgemeine Bestimmung derselben.

§. 4.

Die Anstalt soll die, zu großen Anpflanzungen, sowohl von Obst- als Parkanlagen, erforderlichen Materialien an Saamen, Pflanzen, Sträuchern und Bäumen in der zu solchem Behufe erforderlichen Wohlfeilheit beschaffen.

Sie soll zu diesem Behufe nicht nur den Königlichen Gärten, sondern Jedermann, der sich mit seinen Bestellungen an sie wendet, vorarbeiten.

Ein solcher, auf große Wirkungen berechneter Verkehr muß der Hauptgesichtspunkt bei ihren Anlagen und Einrichtungen sein. Dies schließt zwar nicht aus, daß ihre Produkte und Vorräthe auch in kleineren Quantitäten und im Einzelnen verkauft werden; für diesen Detail-Verkauf sind aber die Preise so zu stellen, daß damit der Verkehr der Privat-Unternehmer von Baumschulen und der Handelsgärtner bestehen kann.

§. 5.

Auf dem, in Folge mit der Königlichen Regierung zu Potsdam gepflogenen Verhandlungen, der Anstalt überwiesenen Theile des vormaligen Vorwerkes Alt-Geltow ist die Einrichtung getroffen, daß sämmtliche bauwürdige Obstsorten, welche die Anstalt entweder käuflich erworben oder in anderer Weise herbeigezogen hat, in mehreren Exemplaren und zwar sowohl in Hochstämmen als Pyramidenform, aufgestellt und kultivirt werden. Der hierbei zum Grunde liegende Zweck ist: theils um ein großes Beispiel aufzustellen, theils um die verworrenen und schwankenden Benennungen von den bauwürdigen Obstsorten zu berichtigen und festzustellen, theils um dem Publikum die Gelegenheit zu verschaffen, die Natur jeder Sorte in einer großen Zahl von Exemplaren durch eigene Anschauung zu erkennen, theils um gründliche Beobachtungen im Großen über die zweckmäßigste Pflege der Obstpflanzungen anzustellen. Diese Zwecke sollen auch ferner verfolgt werden.

§. 6.

Außerdem sollen auch vornehmlich solche in- und ausländische Holzarten kultivirt und vermehrt werden, welche sich nicht allein zu Pflanzungen auf Höhenboden eignen, mit großer Schnellwüchsigkeit ökonomische Nutzbarkeit vereinigen und demnach zur Anpflanzung als Schlaghölzer auf trockenen Landstrichen zur Benutzung der Flächen, sondern auch zum Schutze der Aecker und Wiesen und Hütungen gegen rauhe Winde und Sonnenbrand, ingleichen zur Bepflanzung der Wege, der öffentlichen Plätze und sonst zur Erzielung schöner und nutzbarer Hochstämme besonders zu empfehlen sind.

§. 7.

Bei allen Kulturen der Landes-Baumschule ist darauf zu sehen und zu halten, daß dieselben zur Erweiterung und Berichtigung der bis jetzt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen benutzt, und gemeinnützige Kenntnisse verbreitet werden.

§. 8.

Die Pflanzungen der Landes-Baumschule sollen, soviel es mit der Einrichtung derselben verträglich ist, mit der Umgegend in ästhetische Verbindung gebracht und zur Ausschmückung derselben benutzt werden.

Dotation der Anstalt.

§. 9.

Sämmtliche nach §. 9 der älteren Statuten der Anstalt zur Nutznießung überwiesene Dotationen an Forst-Ländereien und anderen Grundstücken sind in Folge anderweitiger Einrichtungen und namentlich durch die Allerhöchst befohlene Gründung des Wildgartens in der Pirschheide, mit Ausschluß der beiden außerhalb des Wildgartens gelegenen Parzellen von resp. 11 Morgen 126 □Ruthen und 5 Morgen 42 □Ruthen, zusammen 16 Morgen 168 □Ruthen Flächeninhalt, für die Kulturen aufgegeben und es ist auf den Nießbrauch derselben verzichtet worden. Als Ersatz für die vorgedachten Grundstücke ist durch die Königliche Regierung zu Potsdam, wie ad §. 5 bemerkt, ein Theil der Ländereien des Vorwerkes Alt-Geltow im Gesammtbetrage von 215 Morgen 169 □Ruthen Flächeninhalt, gegen eine jährliche Geld-Vergütigung, auf die Dauer der Anstalt derselben überwiesen.

§. 10.

Die Intendantur der Königlichen Gärten wird alljährlich die Sämereien von Blumen, Küchengewächsen und Bäumen, welche die Königlichen Gärten abgeben können, sammeln lassen und der Anstalt den entbehrlichen Theil gegen die Kosten der Einsammlung zu weiterem Vertriebe überlassen.

§. 11.

Die Intendantur der Königlichen Gärten wird den Vorstehern der Anstalt eben so von Jahr zu Jahr Stecklinge und Edelreiser, so viel die Königlichen Gartenreviere abgeben können, zur Vertheilung gegen die Einsammlungs- und Verpackungskosten überlassen.

§. 12.

Zur Aufnahme und weiteren Pflege in den Plantagen der Anstalt, ingleichen zur Ausschmückung ihrer Anlagen werden ihr alle entbehrlichen Vorräthe der Königlichen Gärten ebenfalls unentgeltlich überlassen werden

Betrieb der Anstalt.

§. 13.

Die Anstalt muß sich aus dem Absatze ihrer Productionen erhalten.

§. 14.

Sie wird daher alljährlich Preisverzeichnisse über die vorhandenen Productionen herausgeben. Die Preissätze werden von Jahr zu Jahr regulirt.

§. 15.

Zur Begründung eines sicheren Verkehres derselben, ferner, um ihr eine, nach den Wünschen des Publikums geleitete Richtung zu geben und zur Sicherstellung derjenigen, welche ihre Unternehmungen auf die Productionen derselben gründen, sollen Actien ausgegeben und den Actionairen vor allen anderen Konkurrenten besonders mäßige, den Zutritt entfernter Theilnehmer begünstigende Preise und die Ausführung großer Unternehmungen erleichternde Bedingungen gestellt werden.

Die Königliche Garten-Intendantur wird als beständiger Actionair der Anstalt rücksichtlich des Preises die Vortheile der nächstwohnenden Actionaire, außerdem aber in Betracht der bedeutenden Leistungen, welche von derselben und sonst aus den öffentlichen Fonds zu Gunsten der Anstalt gemacht werden, den Vorzug genießen, daß sie ohne weitere Bestellung die jedesmal vorhandenen Produkte für die vorgedachten Preise, wie es die Anlagen in den Königlichen Gärten eben fordern, in welcher Art es immer sei, bis zur Hälfte der Vorräthe vorweg nehmen kann.

§. 16.

Der beigefügte Einrichtungs- und Betriebsplan (B.) dient vorläufig zur Norm, kann aber von den interessirenden Behörden, jedoch mit Aufrechthaltung der in den Statuten getroffenen Bestimmungen, verändert werden.

III. Gärtner-Lehranstalt.

Nähere Bestimmung über den Umfang derselben.

§. 17.

Die Gärtner-Lehr-Anstalt besteht aus zwei, ihrem Zwecke nach verschiedenen Abtheilungen.

In der ersten sollen Garten-Arbeiter zu praktischen Gärtnern, jedoch nur in den niederen Stufen der Gartenkunst, ausgebildet, in der zweiten Kunst- und Handels-Gärtner und Gartenkünstler gebildet werden.

Die erste Abtheilung.

§. 18.

Die Gartenarbeiter werden in dem Anbau von Gemüsen (im Freien und in Mistbeeten) in der Anzucht von Obstbäumen, Waldhölzern und Schmucksträuchern, im Handelsgewächsbau und dem Anbau von Grassämereien, durch Einübung und durch die ihnen bei Gelegenheit der Arbeit von ihren Vorgesetzten ertheilte Anleitung unterrichtet.

§. 19.

Die Beschäftigung und Einübung der Zöglinge dieser Abtheilung erfolgt hauptsächlich in der Landesbaumschule, und nach Anordnung des Direktors der Königlichen Gärten, in diesen letzteren.

§. 20.

Der mit der speziellen Leitung der Arbeiten in der Landes-Baumschule beauftragte Vorsteher und die Königlichen Hofgärtner stehen zu den Zöglingen dieser Abtheilung in der Stellung ihrer Lehrherren.

§. 21.

Wegen der übrigen Einrichtungen bei dieser Abtheilung und wegen des Staatszuschusses für dieselbe wird auf den besonderen Einrichtungsplan (C.) verwiesen.

Die zweite Abtheilung.

§. 22.

Die zweite Abtheilung zerfällt in zwei Klassen. In der unteren Klasse wird der, einem Kunst- und Handelsgärtner nöthige wissenschaftliche Unterricht von geeigneten Lehrern ertheilt und Gelegenheit zu praktischen Uebungen in allen Zweigen der Gärtnerei gegeben. In der oberen Klasse werden Gartenkünstler gebildet.

§. 23.

Das zum Unterricht bestimmte Lokal, jetzt der Lehrsaal in der Dienstwohnung des Hofgärtner Legeler in Sanssouci, verbleibt der Anstalt zu diesem Zwecke.

§. 24.

Der Anstalt wird ferner nach beigefügtem Einrichtungs- und Betriebs-Plan (D.) gestattet, die Königlichen Gärten bei Potsdam zum Unterricht ihrer Zöglinge zu benutzen, und soll ihr diese Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Zwecke, wiewohl ihr kein bestimmter Anspruch auf deren Fortdauer eingeräumt wird, ohne dringende Veranlassung und ohne Allerhöchste Immediat-Entscheidung nicht entzogen werden.

Es soll die Einrichtung getroffen werden, daß diejenigen Zöglinge, welche den Kursus in der Anstalt zurückgelegt haben und vom Vorstande als dazu befähigt erklärt sind, ihre Studien sowohl auf der Universität als auch im botanischen Garten zu Schöneberg fortsetzen können, und werden ihnen hierbei, wie bisher, die Rechte und Vorzüge der Akademiker zu Theil.

§. 25.

Die Einrichtung der Anstalt, die Anordnung der Lehrmittel, die Unterbringung der Zöglinge und die Gewährung der Hülfsmittel zur Erleichterung ihres Unterhaltes erfolgen nach dem beigefügten Betriebsplane, dessen eventuelle Abänderung den hierbei interessirenden Behörden vorbehalten bleibt.

§. 26.

Die Zöglinge der zweiten Abtheilung werden an die Königlichen Hofgärtner, als an ihre Lehrherren, überwiesen. Jeder derselben steht unter der Disziplin desjenigen Hofgärtners, welchem er zugetheilt ist; in Bezug auf den Unterricht durch Lehrvorträge aber sind die Zöglinge der Disziplin ihrer Lehrer unterworfen. Die höhere Aufsicht über die Ausübung der Disziplin führt der Direktor der Anstalt.

§. 27.

Im Uebrigen wird auch hier auf den besonderen Einrichtungsplan für diese Abtheilung verwiesen.

IV. Beamte beider Anstalten.

§. 28.

Die Landesbaumschule sowohl wie beide Abtheilungen der Lehranstalt stehen unter der Direction des Direktors der Königlichen Gärten.

§. 29.

Zur Unterstützung wird dem Direktor ein Gehülfe beigeordnet, welcher die Qualification eines Gartenkünstlers haben, in der Feldmeßkunst, im Entwerfen von Gartenplänen und im Rechnungswesen besonders geübt sein muß. Die Annahme und Entlassung dieses Gehülfen bleibt dem Direktor überlassen und erfolgt dessen Remuneration zur Hälfte aus der Kasse der Gärtner-Lehr-Anstalt, zur anderen Hälfte aus der Kasse der Landesbaumschule.

§. 30.

Die für die Zöglinge der Lehr-Anstalt §. 26 bezeichneten Lehrherren in den praktischen Uebungen und Manipulationen sind die Königlichen Hofgärtner und der Vorsteher der Landesbaumschule und erhalten diese dafür, nach dem Einrichtungsplane, ein bestimmtes Lehrgeld.

§. 31.

Das übrige, zur Kultur der Landesbaumschule erforderliche Personal wird auf Kündigung angenommen; vorbehaltlich des Beschlusses der Behörden über die bleibende Anstellung eines oder des anderen Beamten, wenn dieselbe in Zukunft nöthig befunden werden sollte.

§. 32.

Zur Kassenführung der Landesbaumschule und der Gärtner-Lehr-Anstalt ist ein besonderer Rendant angestellt, der zugleich die Kalkulaturgeschäfte besorgt.

Das Gehalt desselben tragen beide Anstalten.

Zur Unterstützung des Rendanten wird für die Sekretariats-Geschäfte ein Gehülfe beigegeben. Beide Beamte können gleichzeitig Beamte der Königlichen Garten-Intendantur sein und erhalten alsdann ein Gehalt aus deren Etats.

V. Das Kuratorium.

§. 33.

Zur sicheren Wahrnehmung der Zwecke sowohl der Landes-Baumschule als der Lehr-Anstalten soll ein Kuratorium bestellt werden.

§. 34.

Das Kuratorium besteht aus:

1) dem Intendanten der Königlichen Gärten als Vorsitzendem,
2) einem von dem vorgesetzten Ministerium dazu bestimmten Beamten, und
3) einem in der Gärtnerei gründlich erfahrenen, von dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues zu Berlin aus dessen Mitte erwählten Mitgliede.

§. 35.

Die Bestimmung des Kuratoriums ist: den Betrieb der Anstalten zu beobachten, dem Direktor derselben seine Bemerkungen und etwaigen Rathschläge mitzutheilen, und geeigneten Falls dem vorgesetzten Ministerium Bericht zu erstatten, ferner auch einzelnen Aufträgen des Ministeriums in Bezug auf die Anstalten sich zu unterziehen.

§. 36.

Zu diesem Zwecke ist sowohl das Kuratorium in seiner Gesammtheit,

als jedes Mitglied desselben — und zwar letztere zur Mittheilung an das Gesammt-Kuratorium — befugt, zu jeder Zeit Kenntniß von dem Betriebe und Zustande der Institute zu nehmen.

§. 37.

In den Statuten, Betriebs- und Studienplänen dürfen keine Aenderungen vorgenommen werden, ohne das Kuratorium mit seiner Ansicht vernommen zu haben.

§. 38.

Dem aus der Mitte des Gartenbau-Vereins erwählten Mitgliede des Kuratoriums bleibt es überlassen, den Verein von dem Zustande der Anstalten in Kenntniß zu setzen und selbst Kenntniß von den Ansichten und Wünschen des Vereins zu nehmen.

VI. Einwirkung des Ministeriums.

§. 39.

In allen Corporations-Angelegenheiten beider Anstalten, zu welchen es verfassungsmäßig der Genehmigung des Staates bedarf, und überhaupt in allen das Oberaufsichtsrecht des Staates betreffenden Angelegenheiten ressortiren solche vor das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Die Entscheidung desselben tritt insbesondere ein, wenn die Mitglieder des Kuratoriums unter sich, oder mit dem Direktor der Anstalten sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können.

Einrichtungs- und Betriebs-Plan der Landes-Baumschule zu Potsdam.

Kulturstücke und Kulturart.

§. 1.

Die Anlagen der Anstalt zerfallen in drei Abtheilungen und umfassen:

A. einen Theil des Vorwerks Alt-Geltow von 215 Morgen 169 Quadrat-Ruthen,

B. die außerhalb des Wildgartens (vide §. 9 der Statuten) zunächst dem neuen Palais und der Eisenbahn-Station gelegenen Forst-Parzellen von resp. 11 Morgen 126 □Ruthen und 5 Morgen und 42 □Ruthen, zusammen von 16 Morgen 168 □Ruthen, und

C. die in Sanssouci gelegene sogenannte Meierei-Baumschule von 5 Morgen Flächeninhalt. In Summa also einen Flächeninhalt von 237 Morgen 157 □Ruthen.

§. 2.

Die ad A. bezeichnete Abtheilung ist vorzugsweise auf große Massen-

erziehung von Obst-, Forst- und Schmuckgehölzen; die beiden letzteren Abtheilungen besonders auf Anzucht und Vermehrung von feineren und selteneren Gewächsen eingerichtet.

§. 3.

Zur Sicherung der Echtheit der zu vermehrenden Obstsorten, sollen dieselben in Hochstämmen und beziehungsweise in Zwergstämmen in der Baumschule vorhanden und soll dies Konservatorium nach Gattungen, Arten und Abarten geordnet und so bezeichnet sein, daß es die erwünschte Uebersicht gewährt.

§. 4.

Die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt sind:

1) auf den Absatz von Sämereien, Strauch- und Baumpflanzen und reifen Bäumen,
2) auf Fruchtnutzung ihrer Obstpflanzungen und
3) auf die Zwischennutzung ihrer Kulturstücke durch Unterfrüchte berechnet.

Die finanziellen Interessen derselben dürfen zwar nicht vernachlässigt werden, sie kommen jedoch nur als ein Mittel zur Befriedigung der in den §§. 4 bis 8 des Statuts ausgedrückten Zwecke der Anstalt in Betracht. Wenn die Mittel dazu vorhanden sind, so dürfen auch gemeinnützige und wohlthätige Zwecke verfolgt werden, als beispielsweis die unentgeltliche Ueberlassung von Productionen an Wohlthätigkeits-Anstalten, an unbemittelte Pfarrer und Schullehrer rc.

§. 5.

Die Intendantur der Königlichen Gärten wird sich derselben vornämlich bedienen, um den für die letzteren erforderlichen Bedarf an Pflanzen, Sämlingen, Sträuchern und Bäumen in größtmöglicher Vollkommenheit zu beschaffen. Es wird von derselben abhängen, sich zu diesem Behuf der im §. 15 der Statuten bestimmten Vorrechte hinsichtlich der Vorräthe zu bedienen, oder Bestellungen auf bestimmte Gewächsarten zu machen.

§. 6.

Nächstdem wird die Anstalt für Actionaire aus dem Publikum

1) nach den Bestellungen derselben arbeiten, in diesem Falle wird,
2) der Preis nach den Productionskosten bestimmt, mit einem Zuschlage von circa 20 Prozent. Dieser Zuschlag wird bei Entfernungen von 5 Meilen Land- und 10 Meilen Wassertransport auf 10 Prozent ermäßigt. Bei Entfernungen von resp. 10 und 20 Meilen wird er ganz erlassen.

Den Fall besonderer Unfälle der Production ausgenommen, ist der Actionair dieselbe mit Ablauf der zur Erfüllung seiner Bestellung erforderlichen Zeit zu erwarten befugt.

Wer also dreijährige Pflanzen oder veredelte Bäume im dreijährigen Alter nach der Veredelung verlangt, kann mit Einrechnung eines Jahres für mögliche Ausfälle in der Regel, und wenn nicht besonders ungünstige Umstände eintreten, die Erfüllung längstens vier Jahre nach der Bestellung erwarten.

3) Es ist zwar die Regel, daß die einmal bestellten Produkte von den Actionairen auch abgenommen werden müssen, und sie haben auch kein Recht, zu verlangen, daß ihnen statt der bestellten andere Gewächse abgeliefert werden, doch wird von dem Direktor der Anstalt, so viel möglich, darauf Bedacht genommen werden, auch hierbei ihren billigen Wünschen entgegen zu kommen, und sie dürfen sich insbesondere Rechnung darauf machen, wenn die vorausbestellten Gewächse ohne besondere Schwierigkeiten anderweitig abgesetzt werden können, die statt derselben geforderten, ohne Beeinträchtigung des sonstigen Verkehrs der Anstalt, gegeben werden können und die Abänderungen mindestens drei Monate vor der Ablieferung angezeigt werden.

4) Die Actienpreise werden nach dem zu 2 ausgedrückten Grundsatze von Jahr zu Jahr regulirt.

Den Actionairen können jedoch keine größeren Preise in Rechnung gestellt werden, als zur Zeit der von ihnen erfolgten Unterzeichnung der Actien stattfinden; wohl aber sollen ihnen die ermäßigten Preise, welche zur Zeit der Ablieferung stattfinden, zu Statten kommen. Bestimmt der Tarif für eine oder die andere Gattung von Gewächsen den Actienpreis noch nicht, so wird derselbe durch Uebereinkunft zwischen dem Actionair und dem Direktor der Anstalt mit dem oben gedachten Vorbehalt zu Gunsten des Actionairs verabredet.

§. 7.

Actionaire der ersten Klasse.

1) Sie zeichnen auf 14jährige Beiträge, welche nicht unter 20 Rthlr. sein dürfen, zu beliebiger Zeit. Der erste Beitrag wird vor Aushändigung der Actie eingezahlt; die ferneren Beiträge sind pränumerando in jedem folgenden Jahre fällig.

2) Der Actionair empfängt den Werth seines Beitrags in 14jährigen Lieferungen nach dem Actienpreise (§. 6 Nr. 4).

3) Es steht bei dem Actionair, seine Bestellungen von Jahr zu Jahr oder im Voraus auf eine zur Production erforderliche Zeit zu machen. In dem ersteren Falle muß er sich mit derselben auf die disponiblen Vorräthe beschränken. In dem anderen Falle muß es ihm überlassen bleiben, ob er in der Zwischenzeit bis zur Erziehung der bestellten Produkte auf den Zinsgenuß der bis dahin zu zahlenden Beiträge Verzicht leisten oder dieses sein Interesse bis dahin auf die

Weise ausgleichen will, daß er sich für den Betrag der inzwischen gezahlten Beiträge vorerst durch Lieferungen auf jährliche Bestellung, welche die disponiblen Vorräthe gestatten, bezahlt macht.

4) Der Actionair, welcher seine Beiträge zur rechten Zeit einzuzahlen versäumt, muß der Anstalt von dem Verfalltage ab 5 pCt. entrichten.

Dabei werden jedoch geringere als halbjährige Zinsverluste nicht berücksichtigt. Niemals kann der Actionair die Ablieferung eher fordern, bis er die verfallenen Beiträge nebst Zinsen berichtigt hat.

5) Ein Actionair, welcher mit seinem Beitrage länger als auf Jahresfrist im Rückstande geblieben ist, verliert die Vortheile des Actionairs. Er kann in solchem Falle für die bis dahin schon gezahlten Beiträge nur Lieferungen nach den zur Zeit der Ablieferung bestehenden Verkaufspreisen fordern.

6) Durch den Tod des Actionairs wird das bestehende Verhältniß aufgelöst. Für den Betrag der schon geleisteten Zahlungen haben die Erben desselben die noch nicht prästirten Lieferungen zu empfangen. Es soll den Erben jedoch gestattet bleiben, binnen Jahresfrist nach der letzten Beitragszahlung ihres Erblassers die Actie zu erneuen.

§. 8.

Actionaire der zweiten Klasse.

1) Sie zahlen bei Empfang der Actie einen Kapitalsbetrag, welcher nicht unter 100 Rthlr. sein darf.
2) Sie empfangen den Werth desselben in voraus bestimmten Produkten der Landesbaumschule in einer Lieferung in vorausbestimmter Frist nach den Actienpreisen (§. 6 Nr. 2 und 5).

§. 9.

Die Actien können zwar von dem ursprünglichen Actionair auf einen andern übertragen werden; jedoch ist dazu jedenfalls die Anzeige und die Vorlegung der Erklärung der Eintretenden bei der Direction erforderlich. Findet die Direction Anlaß, die Genehmigung zu versagen, so bleiben der Anstalt wegen der zu leistenden Beiträge ihre Rechte gegen den ursprünglichen Actionair vorbehalten. Auf Theilung der Actien darf sich die Direction niemals einlassen.

§. 10.

Nächst den Actionairen werden die Productionen der Landesbaumschule Jedermann zum Verkauf gestellt.

§. 11.

Für Sämereien, Pflanzen, Sträucher und Bäume, welche in kleinen Quantitäten genommen werden, ist der Handelspreis zu bezahlen.

Bei der Abnahme großer Quantitäten eigener Productionen der Anstalt einschließlich der in den Königlichen Gärten eingesandten Sämereien wird Rabatt gegeben, welcher:

a) mindestens 25 Prozent vom Handelspreise betragen soll;
b) bei Versendungen über 10 Meilen Land- und 20 Meilen Wasser-Transport wird der Rabatt nach Verhältniß der Transportkosten vergrößert, jedoch nur bis zu dem Maximo von 30 Prozent.

§. 12.

Für große Quantitäten werden geachtet:

a) bei Sämereien solche, welche 10 Rthlr.,
b) bei Pflanzen und Sträuchern solche, welche 20 Rthlr.,
c) bei Bäumen solche, welche 50 Rthlr. betragen.

§. 13.

Die im §. 11 a., b. gedachten Vortheile können jedoch nur denjenigen eingeräumt werden, welche die vorbestimmten Quantitäten nach näherer Angabe des Tarifs in einer oder der anderen Gattung von Saamen, Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen nehmen.

§. 14.

Die Actien- und Verkaufspreise werden von Jahr zu Jahr regulirt.

§. 15.

Außer den in den Tarifen bestimmten Actien- und Verkaufspreisen haben die Empfänger der Lieferungen die Verpackungskosten zu bezahlen.

§. 16.

Der Vertrieb ins Ausland bleibt ganz der freien Uebereinkunft der Direction mit den Konkurrenten überlassen.

§. 17.

Stecklinge und Edelreiser werden, so viel die Königlichen Gärten und die Landes-Baumschule abgeben können, auf Bestellung gegen Erstattung der Einsammlungs- und Verpackungskosten jedem Einwohner der Königlich preußischen Staaten verabfolgt werden.

§. 18.

Die von der Anstalt zu beziehenden Produkte müssen in derselben in Empfang genommen werden; doch soll dafür gesorgt werden, den Empfängern die Ueberweisung möglichst zu erleichtern.

§. 19.

Die Zwischenfrüchte der Kulturstücke, welche zur Vorbereitung dersel-

den für die Zwecke der Landes-Baumschule des erforderlichen Wechsels wegen oder sonst zu vollständiger Benutzung des Bodens gebaut werden, sind vornehmlich auf Handels- und Futtergewächse zu richten, und es ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Anstalt auch in dieser Beziehung durch Versuche und Muster auf die Industrie nützlich einwirke.

Remuneration der Beamten.

§. 20.

Zur Remuneration des Direktors der Anstalt, welcher als Garten-Direktor seine Besoldung aus dem Etat der Königlichen Garten-Intendantur bezieht und des ihr vorgesetzten Gärtners, imgleichen zu Prämien für die bei dem Betriebe mitwirkenden Gehülfen wird eine Tantieme bestimmt, welche auf 16⅔ pCt. der debitirten Produkte bestimmt wird.

Die Vertheilung dieser Tantieme bleibt dem Intendanten der Königlichen Gärten überlassen.

Einrichtungs- und Betriebs-Plan der mit der Landes-Baumschule verbundenen ersten Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam.

— §§. 18 bis 21 des revidirten Statutes. —

§. 1.

In die erste Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt werden als Zöglinge nur Personen aufgenommen, welche konfirmirt sind und die einem Gartenarbeiter nöthige Rüstigkeit besitzen.

§. 2.

Ueber die Aufnahme der Zöglinge verfügt der Direktor der Landes-Baumschule.

§. 3.

Die Zöglinge müssen jede ihnen in der Landes-Baumschule und resp. in den Königlichen Garten-Revieren angewiesene Arbeit verrichten. Jeder erhält dafür aus der Landes-Baumschul-Kasse einen wöchentlichen Lohn von Einem Thaler. Für seine Bedürfnisse, namentlich für Unterkommen in der Nähe der Landes-Baumschule, für Kost und Kleidung muß dagegen der Zögling oder derjenige, welcher denselben in die Anstalt giebt, sorgen.

§. 4.

Um aber unbemittelten Garten-Arbeitern die Benutzung dieser Abtheilung der Lehr-Anstalt zu erleichtern, werden aus den Fonds des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten jährlich Ein-

hundert und Funfzig Thaler zur Kasse der Landes-Baumschule zugeschossen, welche Summe lediglich bestimmt ist, zu Stipendien an bedürftige und würdige Zöglinge dieser Abtheilung verwendet zu werden. Die Ertheilung dieser Stipendien steht dem Direktor zu.

§. 5.

Die Anzahl der in die Anstalt Aufzunehmenden ist nicht auf eine bestimmte Zahl beschränkt, richtet sich vielmehr nach der Gelegenheit ihrer Unterbringung.

§. 6.

Werden die Zöglinge als Arbeiter in den Königlichen Garten-Revieren verwendet, so erfolgt auch deren im §. 3. gedachte Löhnung von 1 Rthlr. wöchentlich aus der Garten-Intendantur-Kasse.

§. 7.

Im Uebrigen machen die auf die Zöglinge dieser Abtheilung Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben einen integrirenden Theil des Rechnungswesens der Landes-Baumschule aus.

Einrichtungs- und Betriebs-Plan der zweiten Abtheilung der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam.

(§. 22 bis §. 27 des revidirten Statutes.)

§. 1.

Um in die zweite Abtheilung der Gärtner-Lehranstalt aufgenommen zu werden, muß der Zögling:

1) ein Schulzeugniß eines Ober-Tertianers oder eines Schülers der Sekunda einer Realschule beibringen, oder durch eine Prüfung nachweisen, daß er die entsprechenden Schulkenntnisse besitzt,
2) in der Regel durch glaubhaftes Zeugniß darthun, daß er eine zweijährige Lehrzeit in einer praktischen Gärtnerei beendet hat. Es soll jedoch ausnahmsweise gestattet sein, in diese Abtheilung der Lehranstalt solche junge Leute aufzunehmen, welche durch ihre früheren Lebensverhältnisse Gelegenheit gehabt haben, mit der praktischen Gärtnerei vertraut zu werden, wie dies bei Söhnen Königlicher und Fürstlicher Hofgärtner, bedeutender Handelsgärtner oder Privatgärtner häufig der Fall ist, und welche außerdem noch einen einjährigen Lehrkursus in einer anerkannt tüchtigen Gärtnerei vollendet haben und ihre genügenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Zeugnisse oder Prüfung darthun. Der Direktor der Anstalt bestimmt auch in solchen Fällen über die Zulässigkeit der Aufnahme.

Auch Zöglinge der ersten Abtheilung, wenn sie sich zwei Jahre in derselben gut geführt haben und die eben bezeichneten Schulkenntnisse besitzen, können in die zweite Abtheilung aufgenommen werden.

§. 2.

Der Direktor der Anstalt prüft die Befähigung der sich zur Aufnahme Meldenden und bestimmt über die Aufnahme oder Zurückweisung.

§. 3.

In der unteren Klasse dieser Abtheilung werden in einem einjährigen Kursus die einem Kunst- und Handelsgärtner nöthigen wissenschaftlichen und gewerblichen Kenntnisse, theils in Vorträgen im Zimmer, theils durch Anschauung und praktische Ausübung gelehrt.

§. 4.

Zöglinge, welche ein Zeugniß über die in dieser Klasse erworbenen Kenntnisse erhalten wollen, haben sich dazu am Schlusse des Kursus einer Prüfung zu unterwerfen.

Der Direktor hat diese Prüfung anzuordnen. Den Mitgliedern des Kuratoriums ist gestattet, nach eigenem Ermessen dabei gegenwärtig zu sein und selbst mitzuwirken und sind dieselben daher vom Tage der Prüfung in Kenntniß zu setzen. Die Zeugnisse werden von dem Kuratorium und dem Direktor ausgestellt.

§. 5.

In der oberen Klasse der zweiten Abtheilung wird der vorgedachte Unterricht (§. 3) fortgesetzt, insbesondere aber ausgedehnt auf Entwerfung, Veranschlagung und Ausführung von Park-Anlagen, Schmuckgärten und ähnlichen Verschönerungen, so wie auch auf höhere Botanik, namentlich Pflanzen-Geographie.

§. 6.

In diese Klasse sollen nur diejenigen Zöglinge aufgenommen werden, welche sich in der unteren Klasse durch besondere Anlagen für Landschaftsgärtnerei ausgezeichnet haben.

Ueber die Aufnahme bestimmt das Kuratorium auf Antrag des Direktors.

§. 7.

In Betreff der Zeugnisse über die in dieser Klasse erworbenen Kenntnisse gelten die Bestimmungen ad §. 4.

§. 8.

Die Lehrvorträge werden in beiden Klassen regelmäßig von den dazu bestimmten Lehrern gehalten.

§. 9.

Ueber die Auswahl und Remuneration der Lehrer hat der Direktor dem Kuratorium und dieses die Vorschläge dem vorgesetzten Ministerium zu machen, welches darüber endgültig verfügt.

§. 10.

Behufs der praktischen Uebungen werden die Zöglinge beider Klassen den verschiedenen Königlichen Hofgärtnern zugetheilt, welche zu ihnen in das Verhältniß von Lehrherren treten.

Die Zöglinge haben sich allen ihnen von ihren Lehrherren übertragenen Geschäften und Verrichtungen zu unterziehen.

§. 11.

Die Zutheilung der Zöglinge an ihre Lehrherren erfolgt durch den Direktor der Anstalt.

§. 12.

Wegen der Ausübung der Disziplin über die Zöglinge hat der Direktor der Anstalt eine Ordnung zu entwerfen und durch das Kuratorium — welches dieselbe zu begutachten hat — dem Ministerium zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Derselbe Geschäftsgang tritt bei Aenderungen ein, welche mit dieser Disziplinar-Ordnung vorgenommen werden möchten.

§. 13.

Die regelmäßige Zahl der in beide Klassen aufzunehmenden Zöglinge wird auf 12 bestimmt, sollte aber der Andrang zu der Anstalt es erfordern, so können auch mehr aufgenommen werden, so weit ein angemessenes Unterkommen zu beschaffen ist.

§. 14.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht in der Anstalt, bei ihren Lehrherren aber Wohnung, Heizung und Licht.

Für ihre übrigen Bedürfnisse müssen die Zöglinge selbst — beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder — sorgen. Für den Unterricht zahlt jeder Zögling jährlich 24 Thlr. zur Kasse der Anstalt in halbjährlichen Raten praenumerando.

§. 15.

Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind die Inhaber von Freistellen.

Dieselben haben kein Honorar zu bezahlen, erhalten vielmehr ein Kostgeld von Vier Thalern 5 Sgr. monatlich und es werden ihnen ein Bett mit dem nöthigen Bettzeug, Handtücher und Waschgeräthe unentgeltlich gehalten.

§. 16.

Solcher Freistellen sollen für beide Klassen vier, und wenn es die bereiten Mittel gestatten, bis sechs sein.

§. 17.

Die Freistellen verleiht das Kuratorium auf die Vorschläge des Direktors nach Maßgabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Kompetenten.

§. 18.

Der ganze oder theilweise Erlaß des von den übrigen Zöglingen zu zahlenden Honorars ist nur bei spezieller Zustimmung des Ministeriums zulässig.

§. 19.

Die Königlichen Hofgärtner erhalten für jeden, ihrem resp. Reviere nach dem Garten-Intendantur-Etat zuständigen Zögling, jährlich eine Remuneration von 40 Rthlr. aus der Garten-Intendantur-Kasse; außerdem erhebt die Gärtner-Lehranstalts-Kasse aus der Garten-Intendantur-Kasse so viel mal 32 Rthlr., als Zöglinge der Anstalt vorhanden sind. Zur Uebereinstimmung mit dem Etat der Intendantur der Königlichen Gärten darf hierdurch die Summe von 936 Rthlr. jährlich nicht überschritten werden.

§. 20.

Der Unterrichtsplan wird dem der Anstalt vorgesetzten Ministerio zur Genehmigung vorgelegt.

§. 21.

Von den der Anstalt mit Einschluß der jetzt eingehenden Schöneberger Lehrstufe bisher zugegangenen etatsmäßigen jährlichen Staatszuschüssen der 2620 Rthlr. verbleibt derselben für die nächste Zukunft ein jährlicher Zuschußbetrag von 1620 Rthlr., Eintausend Sechshundert und Zwanzig Thalern.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 6ten d. M. ertheile ich hiermit den beigehefteten Anlagen, und zwar:

1) dem revidirten Statute der Gärtner-Lehranstalt und der Landesbaumschule zu Potsdam,

2) dem Einrichtungs- und Betriebs-Plan der Landesbaumschule zu Potsdam,

3) dem Einrichtungs- und Betriebs-Plan der mit der Landes-Baumschule verbundenen ersten Abtheilung der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, und

4) dem Einrichtungs- und Betriebs-Plan der zweiten Abtheilung der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam,

die erforderliche Bestätigung.

Berlin, den 12. März 1854.

(L. S.)

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

von Westphalen.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.